



Schweizerischer Sakristanenverband
Ressort Arbeitsplatzbewertung
www.sakristane-schweiz.ch

Was grundsätzlich für Überstunden gilt !!!

Wer für Mehrarbeit entschädigt werden möchte, muss die **Überstunden** beweisen können – und sie müssen notwendig gewesen sein. Die Aufforderung zu Mehrarbeit muss zwar nicht ausdrücklich erfolgen, es reicht aus, wenn ein Chef Kenntnis davon hat – oder haben müsste – und nicht einschreitet. So genehmigt er stillschweigend die Überstunden. Arbeitet jemand jedoch ohne Wissen des Vorgesetzten zu viel, liegt der Nachweis bei ihm, dass die Überstunden objektiv notwendig waren.

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen Überstunden ganz offiziell vom Arbeitgeber verlangt werden – und trotzdem werden sie nicht bezahlt. Das **Obligationenrecht** schreibt zwar vor, dass Überstunden durch Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren sind, sofern der Arbeitnehmer damit einverstanden ist, oder andernfalls mit einem Lohnzuschlag von 25 Prozent entschädigt werden müssen. Doch gleichzeitig erlaubt es auch, im schriftlichen Arbeitsvertrag zu vereinbaren, Überstunden weder zu entschädigen noch zu kompensieren.

Für Sakristane heisst das **möglichst keine Überstunden** zu leisten!

Es gilt in jedem Falle, was im Schriftlichen Arbeitsvertrag steht!